

Sind nach dem Wehrbeitragsstichtag (31. Dezember 1913) Anlagen, die dem Betriebe dienen (z. B. Scheunen, Ställe, Arbeitshäuser), errichtet oder Meliorationen, Drainagen u. dgl. vorgenommen, so ist der 40fache Wehrbeitragswert zu erhöhen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ertragswert durch solche Neubauten oder Verbesserungen nachhaltig gesteigert wird, was bei Neubauten in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

Die Erhöhung beträgt bei Neuanlagen:

- in den Jahren 1914 bis 1916 das 8fache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises;
- in den Jahren 1917 bis 1919 das 4fache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises;
- im Jahre 1920 das 2,4fache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises;
- im Jahre 1921 das 1,6fache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises;
- zwischen 1. 1. und 31. 7. 1922 das 1,2fache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises;
- zwischen 1. 8. und 31. 12. 1922 das 0,8fache des Anschaffungs- oder Herstellungspreises.

Dieselben Sätze gelten für Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, aber erst nach dem 31. Dezember 1913 (Wehrbeitragsstichtag) diesen Zwecken zugeführt wurden.

Betrugen also die Kosten einer Drainage, durch die der Ertrag des Grundstückes nachhaltig gesteigert wurde, oder der Kaufpreis eines Grundstückes, das erst nach dem 31. Dezember 1913 für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke benutzt wurde, je 500 000 Mark, so wären diese Anlagen neben dem 40fachen Wehrbeitragswert besonders zu bewerten, wenn sie angeschafft wurden:

- in den Jahren 1914 bis 1916 mit 8mal je 500 000 Mark Aufwendung gleich 4 000 000 Mark;
- in den Jahren 1917 bis 1919 mit 4mal je 500 000 Mark Aufwendung gleich 2 000 000 Mark;
- im Jahre 1920 mit 2,4mal je 500 000 Mark Aufwendung gleich 1 200 000 Mark;
- im Jahre 1921 mit 1,6mal je 500 000 Mark Aufwendung gleich 800 000 Mark;
- zwischen 1. 1. und 31. 7. 1922 mit 1,2mal je 500 000 Mark Aufwendung gleich 600 000 Mark;
- zwischen 1. 8. und 31. 12. 1922 mit 0,8mal je 500 000 Mark Aufwendung gleich 400 000 Mark.

Betragen also z. B. Aufwendungen für zwei gleichartige Drainagen 1914 50 000 Mark, Ende 1922 25 000 000 Mark, dann sind in dem oben angeführten Beispiel dem Steuerwert von 28 600 000 Mark hinzuzurechnen 400 000 Mark + 20 000 000 Mark, so daß sich als Gesamtwert 49 000 000 Mark ergibt.